

Erklärung zur Bildung und Teilhabe

Bedarfsgemeinschafts-Nr.: 51506// _____

Verfügung des Jobcenters:	Eingangsdatum:
	Datum Globalantrag:

Ich bin damit einverstanden, dass der Träger/die Abrechnungsstelle darüber informiert wird, wenn ein Anspruch auf Leistungen entsteht oder wegfällt bzw. eine Kommunikation zwischen den Trägern bezüglich der beantragten Leistung stattfindet.

Ich oder eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft bezieht derzeit einen Kinderzuschlag der Familienkasse

Antragsteller/in:

Name / Vorname _____
Geburtsdatum

Kind / Jugendliche/r:

Name / Vorname _____
Geburtsdatum

besucht eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule

besucht eine Kindertageseinrichtung

macht eine schulische Berufsausbildung **ohne** eine Ausbildungsvergütung zu erhalten

Name der Schule / Kindertagesstätte / Ausbildungsstätte

Es fallen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie folgt an:

Schulausflug -eintägig- (bitte Nachweis beifügen)

Klassenfahrt -mehrtägig- (bitte Nachweis beifügen)

Ausflüge der Kindertageseinrichtung -eintägig- (bitte Nachweis beifügen)

Schülerbeförderung (bitte **Punkt A.** ausfüllen und Bescheide/Ablehnungsbescheide über Schülerbeförderung nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz des kommunalen Trägers beifügen)

Lernförderung (bitte **Punkt B.** ausfüllen, die **Anlage 4** und das letzte Schulzeugnis beifügen)

Mittagsverpflegung Schule (bitte **Punkt C.** ausfüllen und Kostenanforderung des Trägers beifügen)

Mittagsverpflegung Kindertageseinrichtung (bitte **Punkt C.** ausfüllen und Kostenanforderung des Trägers beifügen)

Kulturelle Teilhabe (bitte **Punkt D.** ausfüllen und Nachweis z.B. Kontoauszug, Quittung, Vertrag usw. beifügen)

A. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Das o.g. Kind benutzt öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg.

1. Die Kosten hierfür betragen _____ Euro monatlich.
2. Es wird ein Zuschuss von Dritten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

B. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) Ja Nein

Es werden Leistungen durch das zuständige Sozialamt erbracht (SGB XII) Ja Nein

Die **Anlage 4** dieses Antragspaketes habe ich dieser Erklärung beigefügt Ja

C. Ergänzende Angaben zur Mittagsverpflegung

Mein o.g. Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertagesstätte _____ teil.

D. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mein o.g. Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

_____ Aktivität/Vereinsmitgliedschaft/Freizeit _____ Name und Anschrift des Anbieters

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr

Ich nehme am Lastschriftverfahren teil Ich habe einen Dauerauftrag Einmalige Zahlung

Informationen zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages, sowie die Information zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift d. gesetzlichen
Vertreterers minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

Informationen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Zuständigkeit:

Anträge im SGB II Leistungsbezug werden direkt beim Jobcenter Stadt Kaiserslautern gestellt. Sie erhalten dort die entsprechenden Formulare bzw. diese sind auch über die Internetseite des Jobcenters Stadt Kaiserslautern direkt abrufbar.

Adresse:

Jobcenter Stadt Kaiserslautern: Guimaraes-Platz 3, 67655 Kaiserslautern

Für andere Anspruchsberechtigte (Wohngeldbezieher, Bezieher von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Bezieher von Kinderzuschlag, Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) liegt die Zuständigkeit beim Referates Soziales der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Maxstr. 19 (Referat Soziales -Wohngeldstelle-).

Welche Leistungen gibt es?

Schulbedarf

Damit Kinder und Jugendliche mit den erforderlichen Lernmaterialien ausgestattet werden, erhalten Schüler/innen einen Zuschuss pro Schuljahr in Höhe von derzeit 150,00 Euro. Die Summe wird in zwei Beträgen zu 100,00 Euro (August) und 50,00 Euro (Februar) überwiesen. Die Bearbeitung erfolgt automatisch mit dem Neuantrag bzw. Weiterbewilligungsantrag.

Schüler, die das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen als Nachweis für den weiteren Schulbesuch eine Schulbescheinigung vorlegen.

Mittagessen in Kita, Schule oder Hort

Ein Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden in voller Höhe übernommen.

Kultur, Sport, Mitmachen

Bedürftige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen bei der Freizeitgestaltung nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen dürfen. Bis zu einem Betrag von 15,00 Euro monatlich können daher bewilligt werden für z.B. der Sportverein, Freizeiten oder für die Musikschule u.v.m.

Eintägige Ausflüge Kindertagesstätten

Es werden die Kosten für eintägige Ausflüge in tatsächlicher Höhe übernommen.

Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die Kosten für eintägige Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen in tatsächlicher Höhe übernommen.

Lernförderung

Qualifizierte Lernförderung kann dann gewährt werden, wenn das ausreichende Leistungsniveau der Schülerin/des Schülers nicht stimmt und dadurch das Erreichen des Lernziels nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz gefährdet ist (Noten unter ausreichend in den Hauptfächern) und durch die Förderung die Leistung kurzfristig verbessert werden kann. Hierzu sind ein Antrag und die Bestätigung der Schule notwendig. Nicht gefördert werden Schüler, bei denen die schwache Leistung durch eigenes Verschulden, z.B. unentschuldigtes Fehlen, entstanden ist.

Schülerbeförderungskosten

In Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei dem Schulgesetz und dem Sozialgesetzbuch II identisch.

Wegen der Vorrangigkeit des Schulgesetzes ist ein Antrag grundsätzlich beim Referat Schulen der Stadt Kaiserslautern zu stellen (Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 10. OG, Zimmer 1014). Erst wenn hier die Übernahme wegen der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt wird, kann eine Antragstellung nach dem Sozialgesetzbuch II beim Jobcenter Stadt Kaiserslautern unter Vorlage des Ablehnungsbescheides der Stadtverwaltung erfolgen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Im Jobcenter stehen die Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Zusammenhang mit der Bewilligung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Die Leistungen sind mit der Antragstellung (Neuantrag oder Weiterbewilligungsantrag) mit Ausnahme der Lernförderung beantragt (Globalantrag). Der Globalantrag ist an die Dauer des Ausgangsbescheides der Bildung und Teilhabe Anspruch auslösenden Transferleistung gebunden.

Werden innerhalb des Bewilligungszeitraums für die beantragte Sozialleistung konkrete Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht durch Vorlage der entsprechenden, vorgenannten Bescheinigungen und Nachweise geltend gemacht, gilt der Antrag mit Ablauf des Bewilligungsabschnittes ohne weitere Erklärung als zurückgenommen. Die Bearbeitung dieses Globalantrages erfolgt erst mit gesonderter Erklärung und/oder Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise durch den/die Antragsteller/in. Ohne vorherige Erklärung zu einer Bescheidung ist ein Untätigkeitsverfahren nach § 88 Abs. I SGG ausgeschlossen, da dieser Globalantrag/Zusatzantrag ausschließlich zugunsten des Antragsstellers sicherstellen soll, dass Antragsfristen nach § 37 SGB II im Bewilligungszeitraum nicht zu einem Ausschluss führen.

Informationen zum Antrag auf eine ergänzende Lernförderung im Rahmen Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die Verfahrensweise der Lernförderung i.S. § 28 Abs. 5 SGB II informieren.

Ihnen ist bekannt, dass das Bildungspaket für Schüler/innen eine **schulische Angebote ergänzende** angemessene Lernförderung vorsieht, wenn diese **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die wesentlichen Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Durch die Lernförderung im Rahmen von Bildung und Teilhabe sollen jedoch nur **vorübergehende Leistungsdefizite** aufgrund besonderer Umstände ausgeglichen werden.

Von einer vorübergehenden Lernförderung wird ausgegangen, wenn die Lernförderung höchstens **ein Schuljahr** umfasst. Bei dauerhaft andauernden Lernbeeinträchtigungen (z.B. LSR, Dyskalkulie und ADHS) sind wegen des Fehlens des vorübergehenden Charakters eine Förderung über das Bildungspaket grundsätzlich nicht vorgesehen.

Darüber hinaus soll die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II schulische oder nach den SGB VIII bzw. SGB XII **vorrangige** Angebote lediglich **ergänzen**.

Unter Vorlage der Schulbescheinigung und einer Kopie des letzten Zeugnisses kann eine Lernförderung im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II maximal für die Dauer des Bewilligungsabschnittes, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gefördert werden.

Um zu gewährleisten, dass ein Nachhilfe-Anbieter geeignet ist die gesetzlichen Vorgaben (Erreichung der wesentlichen Lernziele nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz) zu erfüllen, wird anschließend eine Lernerfolgskontrolle stattfinden. Hierzu ist das Jahreszeugnis vorzulegen.

Grundsätzlich soll der Unterricht in Form von Einzelunterricht erfolgen. Bei Gruppenunterricht ist zu beachten, dass die Anzahl der Kleingruppe 3 Schüler nicht übersteigt und alle Schüler der Gruppe sich in der gleichen Klassenstufe befinden.

Die Eignung als Nachhilfelehrerin/Nachhilfelehrer ist grundsätzlich gegeben, wenn mit der Durchführung der außerschulischen Förderung Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung für den Schuldienst, Lehrerinnen und Lehrer im pädagogischen Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten oder Studentinnen und Studenten der maßgeblichen Fachrichtung beauftragt werden.

Über die Feststellung der Eignung zur Erteilung von Nachhilfeunterricht durch andere Personen wird im Einzelfall entschieden.

Sollte die Nachhilfe kostenpflichtig durch andere Personen/Institutionen durchgeführt werden, sind vor Bewilligung (siehe Informationsblatt zur Lernförderung) zur Prüfung der Geeignetheit folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

Bei Schülerinnen und Schülern, welche Nachhilfe geben:

- Das letzte Zeugnis und/oder eine Empfehlung der Schule bzw. des Klassenlehrers

Bei sonstigen anderen Personen/Instituten:

- Vorlage von Zeugnissen mit sehr guten bis guten Noten, zumindest in den Nachhilfe-Fächern.
- Nachweis über ein eigenes Konzept darüber wie der Nachhilfeunterricht gestaltet und der zu wiederholende Lehrstoff vermittelt wird (Methodik und Didaktik).
- Nachweis darüber, wie die Beschaffung der Informationen was zu lernen ist, erfolgt.
- Bekanntgabe des Ortes an dem die Nachhilfe stattfindet.
- Monatliches Berichtsheft; Dokumentation über den Unterricht; Erfolgskontrolle

Wenn Sie die o.g. Unterlagen Ihrem Antrag nicht beilegen, gehen wir davon aus, dass Sie die Nachhilfe für Ihr Kind von Lehrkräften bzw. in Instituten angestellten Lehrkräften durchführen lassen.

Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall war, ist mit einer Versagung, ggfs. auch mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen zu rechnen.

Wegen der speziellen Anforderungen an die Nachhilfegebenden im Rahmen der Lernförderung, ist es notwendig den Antrag bei einer persönlichen Vorsprache im Jobcenter an der Kundentheke für Bildung und Teilhabe abzugeben.

Vergütung:

Die wöchentliche Stundenzahl ist auf die individuelle Aufnahmefähigkeit der Schüler begrenzt und wird in einer Stellungnahme des Lehrers vorgeschlagen.

Der ortsübliche Stundensatz beträgt 11,00 € für eine Unterrichtsstunde (45 Min.). Dieser Betrag bildet den Anhaltspunkt für die anererkennungsfähigen Höchstkosten je nach Qualifikation des Nachhilfedienstleisters pro Unterrichtsstunde.

Unterrichtsform	Kosten (45 Min.)	Kosten (60 Min.)	Unterrichtende/r Lehrer/in	
			(45 Min.)	SV-pflichtige Lehrkraft (45 Min.)
Einzelunterricht	11,00 €	14,60 €	14,30 €	16,50 €
Kleingruppe bis 3 Schüler	9,90 €	13,14 €	12,87 €	14,85 €

Zur Abrechnung verwenden die Nachhilfedienstleister bitte das beigefügte Abrechnungsformular. Die Abrechnungen sind zeitnah und monatlich getrennt an das Jobcenter zu richten. Sollten Sie ein eigenes Abrechnungsformular verwenden, sind zwingend die Anzahl der geleisteten Stunden pro Fach mit Kostensätzen sowie die durchgeführte Unterrichtsform aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter Stadt Kaiserslautern

Anlage 3

Abrechnung Lernförderung

Name des Nachhilfelehrers/-institutes			
Anschrift des Nachhilfelehrers/-institutes			
Bankverbindung des Nachhilfelehrers/-institutes			
Kontonummer			
Bankleitzahl			
oder			
IBAN			
BIC			

Name, Vorname des Schülers	
BG-Nr.:	

Einzelunterricht	ja/nein			Minuten pro Unterrichtsstunde:	
Gruppenunterricht	ja/nein	Falls ja: Anzahl der Schüler:		Minuten:	

Lernfach:		Lernfach:	
-----------	--	-----------	--

Woche (Datum)		Stunden	Woche (Datum)		Stunden	Woche (Datum)		Stunden
von	bis		von	bis		von	bis	
Summe		0			0			0

Berechnung:

Summe aller Std: 0 x Std. Satz = 0,00 €

Unterschrift d. Nachhilfelehrers:	
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten:	

Nachweise für erhöhten Abrechnungssatz liegen ggfs. bei

Bestätigung der Schule für Lernförderung

(vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ (Name, Vorname) geboren am _____		
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, falls Rückfragen erforderlich sind, dass das Jobcenter die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die Schule bzw. den/die Lehrer/in von der Schweigepflicht. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.		
Ort/Datum _____	Unterschrift Antragsteller/in _____	Unterschrift des gesetzl. Vertreters Minderjähriger _____

(vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen)

In welchen **versetzungsrelevanten** Fächern benötigt die Schülerin/der Schüler eine angemessene Lernförderung?

Jahreszahl des Schuljahres: _____/_____ Klassenstufe: _____ notwendige Lernförderungsdauer: _____ Monate

Fach _____ Schwerpunkt _____ Std. pro Woche Einzelunterricht Gruppenunterricht

Fach _____ Schwerpunkt _____ Std. pro Woche Einzelunterricht Gruppenunterricht

Fach _____ Schwerpunkt _____ Std. pro Woche Einzelunterricht Gruppenunterricht

Hinweis: Vorübergehende außerschulische Lernförderung soll kurzfristige Defizite, aufgrund besonderer Umstände ausgleichen. Sie ist NICHT vorgesehen, um eine höherwertigen Schulabschluss oder die Verbesserung des Notendurchschnitts zu erreichen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER AUFNAHMEFÄHIGKEIT

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Fragen vollständig aus!

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (angemessenes Leistungsniveau) ist gefährdet?

Ja Nein

Kann der Leistungsrückstand auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltende Fehlverhalten zurückgeführt werden?

Ist das Lernziel objektiv noch zu erreichen, oder sollte man nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielweise einen Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse vorziehen? (evtl. Rückseite verwenden)

Bitte stellen Sie dar, ob und wie die Schülerin/der Schüler i.R. des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes innerhalb der Schule z.B. durch differenzierten Unterricht gefördert wurde warum darüber hinaus eine ergänzende Lernförderung im Rahmen Bildung und Teilhabe notwendig ist? (evtl. Rückseite verwenden)

Ist die Leistungsschwäche auf eine dauerhafte Lernbeeinträchtigung zurück zu führen (z.B. LSR, Dyskalkulie, ADHS, Vorliegen eines sonderpädagogischen Gutachtens)?

Für Rückfragen Ansprechpartner/in

Ort/Stempel der Schule

Unterschrift des Lehrers und Telefonnr.